

**Satzung zur Archivierung und  
Veröffentlichung von  
studentischen Abschlussarbeiten  
an der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 11.07.2012**

Auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (BVBl. LSA Nr. 22/1995), zuletzt geändert mit Gesetz vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA 335) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1     Gegenstand und Ziel
- § 2     Archivierung von studentischen Abschlussarbeiten
- § 3     Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten
- § 4     Einsichtnahme bei Sperrfristen
- § 5     Inkrafttreten

**Anlagen:**

- Anlage 1:     Erklärung zur Archivierung und  
                  Veröffentlichung studentischer  
                  Abschlussarbeiten

**§ 1  
Gegenstand und Ziel**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal dokumentiert mit der Archivierung und der Veröffentlichung von Abschlussarbeiten die Leistungsfähigkeit sowie das fachliche Spektrum der Hochschule. Zu den Abschlussarbeiten zählen Diplom -, Bachelor - und Masterarbeiten. Eine Archivierung der Abschlussarbeiten erfolgt durch das Hochschularchiv, eine Veröffentlichung wird durch die Hochschulbibliothek vorgenommen.

**§ 2  
Archivierung von studentischen  
Abschlussarbeiten**

(1) Jede bewertete Abschlussarbeit ist durch den Fachbereich in Printform und elektronischer Form (DVD, CD) an das Hochschularchiv zu übergeben.

Als Dateiformat der elektronischen Form des Dokuments ist das Portable Document Format (PDF/A-1b nach ISO 19005-1) zu verwenden.

(2) Jeder Abschlussarbeit ist eine „Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung studentischer Abschlussarbeiten“ gemäß der Anlage 1, die die Art und Weise der Archivierung und gegebenenfalls die Veröffentlichung der Abschlussarbeit regelt, beizufügen.

Diese Erklärung ist von allen Verfassern und Verfasserinnen der Abschlussarbeit und von dem Erstprüfer oder der Erstprüferin auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Wird eine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt, verbleibt die Abschlussarbeit im Hochschularchiv und wird als Archivalie im Sinne des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) in Verbindung mit der Archivordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal behandelt.

### **§ 3**

#### **Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten**

Bei erteilter Zustimmung zur Veröffentlichung wird die Abschlussarbeit durch das Hochschularchiv an die Hochschulbibliothek übergeben.

Die Veröffentlichung erfolgt durch eine der nachfolgend dargestellten Alternativen:

a) Veröffentlichung der Printform der Abschlussarbeit in den Räumen der Hochschulbibliothek zur Einsichtnahme (keine Ausleihe).

b) Veröffentlichung der Printform der Abschlussarbeit in der Hochschulbibliothek nach dem Ablauf der Sperrfrist, sofern Rechte Dritter oder andere schutzwürdige Interessen zu wahren sind.

Die hierzu erforderlichen Angaben sind durch den Verfasser/die Verfasserin bzw. die Verfasser/die Verfasserinnen und durch den oder die Erstprüfenden in der Anlage 1 zu erteilen. Bei inhaltlich widersprüchlichen Angaben erfolgt die Festlegung der Sperrfrist in Absprache mit der Hochschulleitung.

c) Weltweite Veröffentlichung der elektronischen Form der Abschlussarbeit auf dem Landesdokumentenserver Sachsen-Anhalt nach Zustimmung durch den Verfasser/die Verfasserin bzw. durch die Verfasser/die Verfasserinnen und des oder der Erstprüfenden.

### **§ 4**

#### **Einsichtnahme bei Sperrfristen**

Die Einsichtnahme in archivierte Abschlussarbeiten innerhalb der festgelegten Sperrfrist ist dem Verfasser/der Verfasserin bzw. den Verfassern/den Verfasserinnen, den Prüfenden der Abschlussarbeit sowie dem Hochschularchivar/der Hochschularchivarin vorbehalten. Eine Einsichtnahme kann auch anderen Personen durch eine schriftliche Einverständniserklärung des Verfassers/der Verfasserin bzw. der Verfasser/der Verfasserinnen oder des oder der Erstprüfenden eingeräumt werden. Die Einsichtnahme durch die Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 11.07.2012.

Der Kanzler